

Anlage 1 zur Sicherheitsrichtlinie

Hinweise zur einheitlichen Behandlung von örtlichen und regionalen Stadionverboten des NOFV

Grundsätzliches

Die Sicherheit und Ordnung bei den Spielen des NOFV zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträgern. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die Oberliga- und Regionalligavereine sowie die Verbände des NOFV sind sich dessen bewusst und erkennen daher gegenseitig die bereits bestehenden Stadionverbote und die nachfolgend aufgeführten und für alle verbindlich geltenden Hinweise für alle Hallen- und Platzanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen, und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an.

Dabei sind die Bestimmungen für den Frauen- und Juniorenspielbetrieb entsprechend anwendbar.

Diese Hinweise beruhen auf § 27 (Stadionverbot) der Richtlinien zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie).

1. Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbotes

- 1.1 Ein Stadionverbot ist
 - die auf der Basis des Hausrechtes
 - gegen eine natürliche Person
 - wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder ihres sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußball-Veranstaltung
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltungfestgesetzte Untersagung, bei vergleichbaren künftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.
- 1.2 Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten. Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtliches Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.
- 1.3 Das Stadionverbot gilt befristet (siehe Ziffer 5.).
- 1.4 Ein Stadionverbot kann als örtliches (Ziffer 4.2) oder als überörtliches (nachfolgend: regional wirksames) Stadionverbot (Ziffern 4.3, 4.4, und 4.5) ausgesprochen werden. Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich zunächst grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- bzw. Hallenanlage, in dem der das Stadionverbot Festsetzende das Hausrecht ausübt.
- 1.5 Das regionale Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- und Hallenanlagen festgesetzt werden. Die Vereine, die Verbände und der NOFV bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anhang A) gegenseitig. Die Erklärung ist vor Beginn jeder Spielzeit neu auszufertigen und wird beim NOFV hinterlegt. Sobald dem NOFV die Erklärungen sämtlicher Vereine und Landesverbände vorliegen, werden diese entsprechend informiert.
- 1.6 Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen. Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben

2. Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- 2.1 Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.

2.2 Sind der Verein, Landesverband oder NOFV nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.

2.3 Dabei sind der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die Hausrechtsbefugten schriftlich festzulegen und dem NOFV zu melden.

3. Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes bzw. Stellung eines Strafantrages

3.1 Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes obliegt

- a) dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist
- in den Fällen der Ziffer 4.2 dieser Hinweise (örtliches Stadionverbot)
 - in den Fällen der Ziffer 4.3 und 4.4 dieser Hinweise (regionales Stadionverbot)

Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
 - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat
- b) dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn seine Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziffer 1. fällt
- c) dem NOFV
- als Veranstalter
 - in den Fällen der Ziffern 4.2., 4.3. und 4.4 sofern die Zuständigkeit des Vereins nicht gegeben ist.

3.2 Die Befugnisse nach Ziffer 3.1 Punkt c) können vom NOFV in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeiten einer Übertragung der Befugnisse nach Ziffer 3.1 a) und b) auf den NOFV.

Gleichermaßen können unter den genannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Ziffer 3.1 a) und b) auch auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des NOFV vorliegt.

3.3 Die Vereine und der NOFV sind gehalten, bei Hausrechtsverletzungen gemäß §§ 123, 124 StGB (Hausfriedensbruch) Strafantrag zu stellen.

3.4 Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2 festgelegte Verantwortliche. Er entscheidet über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen.

4. Adressat, Fälle des Stadionverbotes

4.1 Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung des NOFV und seiner Verbände, in einem bzw. mehreren der nachfolgend aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.

4.2 Ein örtliches Stadionverbot (Ziffer 1.4) ist nur bei geringen Verstößen gegen die Stadionordnung auszusprechen, soweit diese nicht mit Verstößen nach Ziffer 4.3 und 4.4. in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist. Eine Meldung an den NOFV ist in diesen Fällen nicht erforderlich

4.3 Ein regionales Stadionverbot (Ziffer 1.5) ist auszusprechen und an den NOFV zu melden, bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden schweren Fällen

1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - Leib oder Leben
 - fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)

3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86 a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- 4.4 Ein regionales Stadionverbot ist ferner auszusprechen, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde:
16. Bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß Ziffer 4.3 begangen hat oder begehen wollte.
 17. Bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit diese Handlung nicht bereits in Ziffer 4.3 erfasst ist.
 18. Bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 34 Abs. 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.
 19. Bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.
 20. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
 21. Bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.
- 4.5 Ein regionales Stadionverbot kann in Fällen der Ziffern 4.3 und 4.4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

5. Dauer des Stadionverbotes

- 5.1 Die Festsetzung des Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (Ziffer 1.2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsgefährdenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachtes der Verwirklichung eines Tatbestandes nach Ziffer 4. bekannt wird.
- 5.2 Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Ziffer 5.3 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:
- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
 - die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere bei Personen- oder Sachschäden etc.)
 - das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
 - etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
 - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
 - eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.
- 5.3 Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:
- a) In einem minderschweren Fall (gem. Ziffer 4.2) bis zu 12 Monaten
 - b) In einem schweren Fall (gem. Ziffern 4.3, 4.4 und 4.5) bis zu 24 Monaten

- c) In einem besonders schweren Fall (gem. Ziffern 4.3, 4.4 und 4.5) bis zu 36 Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in Ziffer 4.3, 4.4 und 4.5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist.
- d) In einem wiederholten schweren / wiederholten besonders schweren Fall (gem. Ziffern 4.3, 4.4 und 4.5) bis zu 60 Monaten. Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot - worunter auch die gemäß Ziffer 7. ausgesetzten Stadionverbote fallen - aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.

5.4 Befindet sich der Betroffene in Haft, tritt das Stadionverbot erst ab dem Tag der Haftentlassung in Kraft.

5.5 Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

6. Stellungnahme

6.1 Vor der Festsetzung des Stadionverbotes soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbotes beabsichtigt ist, zu erfolgen.

Der gem. Ziffern 2.1 oder 2.3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgemäß eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbotes zu berücksichtigen.

6.2 Ist ein Stadionverbot ohne Stellungnahme ergangen, kann der Betroffene diese nachträglich abgeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbotes geschehen.

7. Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes

7.1 Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der StPO eingestellt worden ist;
- er in dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in Ziffer 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind;
- Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.
- Im Falle einer endgültigen Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

7.2 Das Stadionverbot kann bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden, wenn dies beispielsweise nach

- der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
 - den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- und Sachschäden etc.)
 - dem Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
 - etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
 - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen oder
 - einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins
- unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

7.3 Die Auflagen (z. B. bzgl. Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann. Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

7.4 Maßnahmen nach Ziffer 7.2 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:

- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
- einsichtig ist und die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich künftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer/besonders schwerer Fall (Ziffer 5.3 b) - d)) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

7.5 Der Antrag ist begründet bei der gemäß Ziffer 3.4 i. V. m. Ziffern 2.1 und 2.2 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung zuständigen Stelle einzureichen.

7.6 Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit zukünftigen Spielen oder anderen Fußballveranstaltungen des NOFV oder seiner Landesverbände zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsgefährdende Auftreten des Betroffenen nach

- dessen Stellungnahme und
- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, und des Fanbeauftragten des jeweiligen Bezugsvereins .

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden. Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen eines Monats nach Antragstellung getroffen werden.

8. Form der Festsetzung des Stadionverbotes

8.1 Das Stadionverbot ist stets schriftlich festzusetzen (Muster siehe Anhang B). Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.

8.2 Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbotes erforderlich, ist dies nachweislich zuzustellen.

8.3 Die Aushändigung bzw. Übermittlung des Stadionverbotes ist aktenkundig zu machen.

9. Verwaltung der Stadionverbote

9.1 Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der „örtlichen Stadionverbote“ obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen. Die Registrierung und Verwaltung der „regionalen Stadionverbote“ obliegt dem NOFV.

9.2 Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- alphabetisch unter dem Namen des Betroffenen
- chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Bei der Registrierung und Verwaltung der Stadionverbote durch den NOFV

(Im Übrigen) sind folgende Angaben zur Person zu erfassen:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort (mit Postleitzahl, Straße, Hausnummer)
- Hausrechtsinhaber
- Verein, dem die Person zugeneigt ist
- Datum des Vorfalls
- Grund des Stadionverbotes
- Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbotes
- Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung.

9.3 Die Vereine und Landesverbände haben den NOFV gemäß Ihrer gemeinsamen Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Stadionverboten mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Muster siehe Anhang C) über jedes zukünftig festgesetzte regionale Stadionverbot zu informieren.

- 9.4 Aufsteiger zur Herren-Oberliga und Absteiger in die Regionalliga haben bereits bestehende Stadionverbote, die die Kriterien eines regionalen Stadionverbotes gemäß der Ziffern 4.3 und 4.4 erfüllen, ebenfalls mit demselben Formblatt (Muster siehe Anhang C) an den NOFV zu melden.
- 9.5 Die Vereine und die Landesverbände haben den NOFV mit demselben Formblatt (Muster siehe Anhang C) darüber hinaus unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in begründeten Fällen ein bestehendes Stadionverbot aufheben, aussetzen, reduzieren oder verlängern.
- 9.6 Der Stadionverbotsbeauftragte des NOFV fasst die ihm übermittelten regionalen Stadionverbote (alphabetisch nach Namen der Betroffenen) in einer regionalen Stadionverbotsliste zusammen. Er aktualisiert ferner die regionale Stadionverbotsliste entsprechend der von den Vereinen eingehenden Mitteilungen über Neufestsetzungen, Änderungen und Löschungen.
Die zusätzliche Verwaltung der regionalen Stadionverbote durch den NOFV erfolgt ausnahmslos zum Zwecke der Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung der Stadionverbote durch die Vereine des NOFV und dessen Landesverbände.
Er informiert die Vereine und die Landesinformationsstellen der Polizei (LIS) in den betroffenen Bundesländern in der Regel einmal monatlich durch Übersendung der regionalen Stadionverbotsliste.
Die Vereine sind ihrerseits verpflichtet, ein Exemplar der „regionalen Stadionverbotsliste“ an ihre örtlich zuständige Polizeidienststelle weiterzuleiten.

10. Beachtung des Datenschutzes

- 10.1 Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und der Verwaltung von Stadionverboten im NOFV, in seinen Vereinen und ihm angehörenden Landesverbänden gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar - der Landesdatenschutzgesetze.
- 10.2 Die personengebundenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, die Landesverbände und den NOFV erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- 10.3 Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders dazu Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine, der Landesverbände und die Mitarbeiter des NOFV sind zur Beachtung des Datenschutzgeheimnisses zu verpflichten.
- 10.4 Der örtlichen Landespolizei, der örtlichen Bundespolizei und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- 10.5 Die Übermittlung der Daten der „regionalen Stadionverbotsliste“ gemäß Ziffer 10.4 erfolgt gegenüber der Polizei
- regelmäßig ohne Aufforderung gemäß Ziffer 9.6 (vorletzter Absatz)
 - auf besondere begründete Anforderung.
- Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Dateien nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

11. Inkrafttreten der Hinweise zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des NOFV

- 11.1 Die ergangenen Hinweise wurden in Anlehnung an die „Richtlinie des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ aktualisiert.
- 11.2 In Anlehnung an die überarbeitete Fassung des DFB war eine weitere Aktualisierung der „Hinweise zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im NOFV“ erforderlich. Die vorstehende Fassung der Anlage 1 zur Sicherheitsrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 6 vom 19. Dezember 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung außer Kraft.